Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 LGFG

LGFG - Landesgesundheitsfondsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Organe des Landesgesundheitsfonds

1. (1)Organe des Landesgesundheitsfonds sind:
    1. a)das Präsidium;
    2. b)die Gesundheitsplattform;
    3. c)die Landes-Zielsteuerungskommission;
    4. d)die Geschäftsführung.
2. (2)Eine ausgewogene Repräsentanz der Geschlechter ist anzustreben.
3. (3)Für die Mitgliedschaft in den Organen gebührt keine Vergütung durch den Landesgesundheitsfonds; der § 28 Abs. 4 bleibt unberührt.

*) Fassung LGBl.Nr. 9/2025

In Kraft seit 25.02.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at